

Berordnung

befreifend die

Nährmittelzubussen für schwangere und stillende Frauen.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des k. k. Amtes für Volksnährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, werden für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Anordnungen getroffen:

Schwangere Frauen nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonates und Mütter, welche ihr Kind selbst stillen oder durch eine Amme stillen lassen, können auf Grund einer Bestätigung des behandelnden Arztes über einer befeilten Bezugskarte und gegen Vorweisung der Bezahlungsliste des der jährländigen Brot- und Mehlkommunen einer Nährmittelzubushilfe beobehlen, welche für die Dauer der Schwangerschaft, beziehungsweise im Laufe, als die Mutter oder Amme das Kind stillt, längstens aber bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes zum Bezug einer wöchentlichen Nährmittelzubuhre berechtigt.

Während der Dauer dieser Begünstigung entfällt der Bezug von Zubussen der im § 2 den eingangs bezogenen Verordnung erlaubten Art. Diese Nährmittelzubuhre wird außerhalb der geltenden Verbrauchsregelung zur Kräftigung der schwangeren und stillenden Frauen (Mütter und Ammen), nicht aber als Nahrung für die Säuglinge gegeben, weil diese doch angewandt oder zu frühsitzige Verabreichung von Speisen mit Weiß oder anderen Mahlprodukten als Bedrohung eines Schadens an ihrer Gesundheit erachten könnten.

Die Behörden des behandelnden Arztes oder der betreibenden Hebammie mußt an der amtlich angelegten Druckfeste ausgeschafft sein, welche die Hebammie vom 12. Oktober 1917 an in der Konstitutionsamtssatzstelle des jährländigen magistratischen Bezirkshauptmanns persönlich unter Redeweis der Identität oder durch einen mit einem glaubwürdigen Schreiben legitimierten Vertreter zu beobehlen ist. Sie hat den Vor- und Zusammensowie die Wohnung des schwangeren Frau und die Angabe, im wöchentlichen Schwangerschaftsmonat sie sich befindet, bezeugungsweise des Vor- und Zusammens sowie die Wohnungsadresse des Mutter des Kindes, dessen Geburtsstag und die Erklärung, daß die Mutter das Kind selbst stillt, oder die Erklärung, daß das Kind von einer Amme stillt wird, zu enthalten. Sie muß ferner mit dem Vor- und Zusammens, der Wohnungsadresse und dem Stempelnamenabdruck des behandelnden Arztes oder der betreibenden Hebammie verliehen sein. Wenn der Arzt oder die Hebammie eine Samptliste nicht besitzt, muß die Verhältnisse den Stempelnamenabdruck des jährländigen Bezirkshauptmanns enthalten. Jede Behörde, welche dieser Vorschrift nicht vollkommen entspricht oder nicht vollständig ausgefüllt ist, muss unbedingt zurückgesandt werden.

Die Ausgabe der Nährmittelzubuhren-Bezugskarten erfolgt vom 15. Oktober 1917 angefangen an allen Wohnorten bei der jährländigen Brot- und Mehlkommunen während der Amtsstunden derselben. Für Volljährige werden, vorausgesetzt daß beide geschält werden, zwei Bezugskarten ausgeschafft.

Der Bezug dieser Nährmittelzubuhren findet nur bei der auf der Bezugskarte angebrachtes jährländigen Abgabestelle gegen Zahlung und jedemmalige Abtragung eines Wohnabschnitts der Bezugskarte durch den Verkäufer statt. Das Bezugskärtchen ist der Abgabestelle unter Vorweisung der Bezugskarte sofort nach deren Entnahmrechte zu entziehen. Der Inhaber der Abgabestelle oder dessen Beauftragter hat nach den speziellen von Bezirkshauptmannschaft Wien Stück 2 erlaubten Belehnungen die Bezugskarte in eine separate Kundenliste einzutragen, die Nummer jeder Kundenliste auf der Bezugskarte und den Beihilfeschlüssel sodann abzutrennen.

Im Falle des Wegzuges von Wien, vorzeitiger Aufhörens der Schwangerschaft, Abgabe des Kindes in eine Auffahrt oder in ein Spital, Beendigung des Stillens vor Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes oder des Ablebens des selben ist die Inhaberin der Bezugskarte verpflichtet, die Karte der Brot- und Mehlkommunen, in deren Sprengel sie zu dieser Zeit wohnt, zurückzuschicken. Trifft der Arzt wieder ein (zum Beispiel durch Rücksicht des Kindes aus der Auffahrt vor der Vollendung der 40. Lebenswoche), so kann, vorausgesetzt daß das Kind noch stillt wird, bei der jährländigen Brot- und Mehlkommunen um eine neue Bezugskarte angefragt werden. In diesem Falle ist eine unerlässliche Bestätigung des Arztes oder der Hebammie nicht notwendig. Es muß aber ein glaubwürdiger Nachweis über die Rücksicht des Kindes erbracht werden.

Bei Überfertigungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirkes trifft dann, wenn die neue Wohnung im Sprengel der bisherigen Abgabestelle liegt, worüber die Brot- und Mehlkommunen Auskunft erzielt, im Bezug der Nährmittelzubuhre eine Änderung nicht ein und bleibt daher die Bezugskarte im Besitz der Inhaberin. Bei Überfertigungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirkes, bei welchen die neue Wohnung im Sprengel einer anderen Abgabestelle liegt, sowie bei Überfertigungen in einen anderen Bezirk ist die Bezugskarte der der neuen Brot- und Mehlkommunen entzündlich der dort zu erstattenden Anmeldung abzugeben und wird von dieser eine neue Bezugskarte ausgeschafft.

Bei den Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirkshauptmann mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erheblicheren Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung der Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Veranlassungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
am 11. Oktober 1917.